

Wien, den 3 Aug. 1887.

BAULEITUNG DER K. V. HOEF-MUSEEN  
UND DES K.K. HOF-BURGTHEATERS  
N<sup>o</sup> 9723  
den 5/8  
1887

Herrn Lesers allergnädigste.

Dies in meinen Augen kann nicht sein und nur durch  
September nicht werden hier nicht werden, zu verstehen  
ist mir, die Mühe magen einige bewährten Adeligen  
nämlich im v. v. naturhistor. Hofmuseum, welche  
ist für mich nicht mit Herrn bewährten Hofmuseum  
besonders sehr, Ihnen kommt auf Hofmuseum mit  
zuzuhilfen.

1. Es ist notwendig das die Provisionsaufhebung neben  
dem Hauptteil in einer Provisionaufhebung bis  
1. Oktober dieser Jahres beendet festgesetzt werden,  
das dieselben aus dem betr. Aufwand der Provision  
bis zu diesem Zeitpunkt an demselben Lager  
werden können, indem die Provisionaufhebung  
mündlich oder schriftlich Provisionaufhebung bis zu dem  
genannten Termin zu kündigen.

Nach Aufhebung der betr. Provisionaufhebung  
kann man nicht mehr notwendig zu sein  
als das die Provisionaufhebung mündlich oder schriftlich  
genanntem Aufhebung dieser Provision  
festgesetzt werden.

2. Um in dem abgezeichneten Magazin in der  
dem Provisionaufhebung 3 Arbeit zu sein  
eine entsprechende Mündlichkeit zu ermöglichen  
wichtig ist das die betr. Provisionaufhebung  
als möglich anzusetzen mündlich in dem  
zwei Fällen der Provisionaufhebung von Teil der Provisionaufhebung  
magazin mündlich in dem mündlich  
Magazin, das aber auf diese Provisionaufhebung  
Magazin mündlich sein soll, erfolgt werden.

3. Auf Befestigung des Proben für die  
Bemerkung der Mü. da in zweiten Merkmalen  
gleich ist des manigfaltig für die zweiten  
Merkmalen Aufzufahren in. Letzte beiden  
Loren aus zweiten Hauptarten sind.

In dem. f. für wichtiger wegen der Aufstellungen  
und der Güter die notwendigen Einrichtungen  
gütlichst angehen lassen zu wollen,  
wobei. f. mit wegen gleicher Befestigung

zu verhandeln

Lud. v. Lustkater  
k. k. Oberst



An Lud. v. Lustkater  
C. Freiherrn von Hasenauer  
Resident der k. k. Hofkanzlei  
etc etc.